

1. Geltungsbereich

1.1. Alle Lieferungen und die damit verbundenen Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen.
1.2. Verweise des Käufers auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen werden hiermit abgelehnt. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausschließlichen schriftlichen Genehmigung von BASF Española S.L.U. (im Folgenden „BASF“).

2. Angebot und Annahme

Alle Preisangebote von BASF sind unverbindlich, ziehen keine Verpflichtungen nach sich und müssen als Einladungen an den Käufer betrachtet werden, einen verbindlichen Auftrag abzugeben. Der Vertrag wird mit dem Auftrag des Käufers und Annahme durch BASF geschlossen. Falls die Annahme vom Auftrag abweicht, stellt diese Annahme ein neues unverbindliches Angebot von BASF dar.

3. Produktqualität, Muster, Proben und Prüfungen, Garantien

3.1. Sofern nicht anders vereinbart wird die Qualität der Waren ausschließlich von den Produktspezifikationen von BASF bestimmt. Identifizierte Verwendungen nach der europäischen Chemikalienverordnung (REACH), die für die Waren relevant sind, stellen weder eine Vereinbarung der entsprechenden vertraglichen Qualität der Waren noch den Verwendungszweck im Rahmen dieses Vertrags dar.
3.2. Die Eigenschaften von Proben und Prüfungen sind nur insofern verbindlich, als dass sie ausschließlich vereinbart wurden, um die Qualität der Waren zu definieren.
3.3. Qualitäts- und Haltbarkeitsdaten sowie andere Daten stellen nur eine Garantie dar, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart und bezeichnet wurden.

4. Empfehlungen

Alle Empfehlungen von BASF werden nach bestem Wissen gegeben. Alle Empfehlungen und Informationen in Bezug auf die Eignung und Anwendung der Waren entbindet den Käufer nicht von der Durchführung seiner eigenen Untersuchungen und Tests.

5. Preise

5.1. Wenn die Preise oder Zahlungsbedingungen von BASF zwischen dem Datum der Vertragsunterzeichnung und der Auslieferung allgemein geändert werden, kann BASF den Preis oder die Zahlungsbedingungen anwenden, die zum Zeitpunkt der Auslieferung gelten. Bei einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung zu kündigen.
5.2. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU muss der Käufer vor Anwendung der Umsatzsteuer BASF seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitteilen, unter der er Steuern auf seine Umsätze innerhalb der EU zahlt.
Bei einer nicht-elektronischen Ausfuhrerklärung muss der Käufer BASF die Ausfuhrunterlagen vorlegen, die für die Besteuerung von Lieferungen und Leistungen aus Spanien in Länder außerhalb der EU erforderlich sind, die nicht von BASF ausgeführt oder beauftragt werden. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, muss der Käufer die Umsatzsteuer zusätzlich entrichten, die in Spanien auf den in Rechnung gestellten Betrag erhoben wird.

6. Anwendung der INCOTERMS, Lieferung

6.1. Die Lieferung erfolgt, wie im Vertrag vereinbart. Die Handelsbedingungen sind entsprechend den aktuellen INCOTERMS, die am Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft waren, anzulegen.
6.2. BASF ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und abzurechnen, vorausgesetzt, dass der Käufer die gelieferten Waren entsprechend dem vertraglichen Verwendungszweck verwendet, die Lieferung der verbleibenden Waren gesichert ist und die Teillieferung nicht zu wesentlichem Mehraufwand oder Zusatzkosten für den Käufer führt (sofern BASF nicht zustimmt, diese Kosten zu übernehmen).
6.3. Die von BASF angegebenen Lieferdaten und -fristen verstehen sich jederzeit als Schätzungen und sind unverbindlich, sofern keine festen Lieferdaten oder -fristen ausdrücklich bestätigt oder vereinbart wurden.

7. Transportschäden

Beanstandungen aufgrund von Transportschäden hat der Käufer direkt beim Transportunternehmen mit Kopie an BASF innerhalb der im Transportvertrag aufgeführten Frist anzuzeigen.

8. Erfüllung von Rechtsvorschriften

8.1. Sofern nicht gesondert vereinbart muss der Käufer alle Gesetze und

Vorschriften in Bezug auf die Einfuhr, den Transport, die Lagerung und Verwendung der Waren erfüllen.

8.2. Der Käufer garantiert, dass er während der gesamten Geschäftsbeziehung mit BASF (einschließlich der Verwendung der Vertragsprodukte und ihrer Verpackung) alle geltenden Gesetzesvorschriften (einschließlich aller Steuer- und Finanzvorschriften) sowie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen erfüllt.

9. Zahlungsverzug

9.1. Die Nichtbegleichung des Kaufpreises bis zum Fälligkeitsdatum stellt eine grundlegende Verletzung der Vertragsverpflichtungen dar.
9.2. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist BASF berechtigt, Verzugszinsen auf den ausstehenden Betrag zum Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Zinssatz für aufgelaufene Verbindlichkeiten zu verlangen, der zum Fälligkeitsdatum in Spanien in Kraft ist, wenn der Betrag in Euro fakturiert wird. Bei einer Fakturierung in einer anderen Währung wird ein Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde, berechnet.

10. Rechte des Käufers in Bezug auf mangelhafte Waren

10.1. Der Käufer muss die Waren sofort nach Eingang auf Mängel prüfen. BASF muss unverzüglich, jedoch nicht später als vier Wochen nach Eingang der Waren, über alle Mängel informiert werden, die während der routinemäßigen Inspektion entdeckt werden. Sonstige Mängel müssen unverzüglich, aber spätestens vier Wochen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden. Die Meldung muss schriftlich erfolgen und genau die Art und den Umfang der Mängel beschreiben.

10.2. Wenn die Waren mangelhaft sind und der Käufer BASF ordnungsgemäß gemäß Punkt 10.1 informiert hat, stehen dem Käufer seine gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- a) BASF hat zunächst das Recht, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer kostenlosen Ersatz zu liefern.
- b) BASF stehen zwei Versuche gemäß Absatz a) oben zu. Wenn diese fehlschlagen oder für den Käufer unangemessene Unannehmlichkeiten verursachen, kann der Käufer den Vertrag entweder kündigen oder eine Reduzierung des Kaufpreises verlangen.
- c) In Bezug auf Schadensersatzansprüche und Erstattung von Kosten für einen Mangel gilt Punkt 11.

11. Haftung

11.1. BASF haftet gemäß geltendem Gesetz allgemein für Schäden. Für schuldhaftige Schäden haftet BASF bei vorsätzlichem Verschulden und grober Fahrlässigkeit. Bei einer einfachen fahrlässigen Verletzung grundlegender Vertragspflichten (Verpflichtungen, die entscheidend für die Durchführung des Vertrags ist und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner regelmäßig verlässt und verlassen kann), ist die Haftung von BASF auf die Entschädigung für typische, vorhersehbare Verluste beschränkt. Bei einer einfachen fahrlässigen Verletzung nicht-grundlegender Vertragspflichten haftet BASF nicht.

11.2. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 11.1 gelten nicht

- a) bei Schäden aufgrund von Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die durch Fahrlässigkeit seitens BASF oder durch vorsätzliches Verschulden oder Fahrlässigkeit seitens eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BASF verursacht wurden.
- b) bei arglistigem Verhalten seitens BASF
- c) in Fällen, die unter eine Qualitätsgarantie, die BASF gewährt, fallen
- d) bei Ansprüchen des Käufers im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes

11.3. BASF haftet gegenüber dem Käufer nicht bei Unmöglichkeit oder Verzug in Bezug auf die Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder der Verzug der ordnungsgemäßen Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Pflichten in Verbindung mit der europäischen Chemikalienverordnung (REACH) zuzuschreiben ist, die vom Käufer in Anspruch genommen wurde.

12. Verjährungsfrist

12.1. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers in Bezug auf Sach- oder Rechtsmängel beträgt ein Jahr nach Erhalt der Waren. Falls die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme, sofern geltendes Recht nichts anderes vorsieht.

12.2. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche basierend auf dem Vertragsrecht und/oder außervertraglicher Haftung beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist.

12.3. Abweichend von den Punkten 12.1 und 12.2 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist in den folgenden Fällen:

- a) Haftung bei vorsätzlichem Verschulden

- b) Arglistiges Verschweigen eines Fehlers oder Mangels
c) Ansprüche gegenüber BASF, die aus Fehlern oder Mängeln der Waren rühren, die, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben
d) Ansprüche für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, die aus der schuldhaften Verletzung der Pflichten von BASF oder aus der schuldhaften oder fahrlässigen Verletzung der Pflichten der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BASF rühren
e) Ansprüche, die aus anderen Schäden aufgrund der grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten von BASF oder aus der schuldhaften oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BASF rühren
f) falls der Regressanspruch des Käufers auf dem Kaufrecht für Verbraucherwaren basiert

13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer darf Ansprüche seitens BASF nur aufrechnen oder nur Zurückbehaltungsrechte auf der Grundlage eines unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruchs ausüben.

14. Sicherheit

Wenn es begründbare Zweifel bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Käufers gibt, insbesondere wenn der Käufer in Zahlungsverzug ist, kann BASF vorbehaltlich weiterer Ansprüche vereinbarte Zahlungsfristen und weitere Lieferungen widerrufen oder Vorauszahlungen abhängig von der Bereitstellung einer ausreichenden Sicherheit verlangen.

15. Höhere Gewalt

Wenn ein Vorfall oder Umstand, der nicht in der Kontrolle von BASF liegt (einschließlich Naturereignissen, Krieg, Streiks, Aussperrungen, Verknappung von Rohstoffen und Energie, Verkehrsbehinderungen, Ausfall der Produktionsanlagen, Brand, Explosion, Regierungshandlungen) die Verfügbarkeit von Waren ab dem Werk beeinträchtigt, von dem BASF die Waren empfängt, sodass BASF seine Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags nicht erfüllen kann (unter anteilmäßiger Berücksichtigung anderer interner und externer Lieferverpflichtungen), wird BASF (i) von seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags in dem Umfang entbunden, in dem BASF an der Erfüllung dieser Verpflichtungen gehindert wird, und (ii) nicht verpflichtet sein, Waren aus anderen Quellen zu beschaffen. Der erste Satz gilt ebenfalls nicht in dem Umfang, in dem dieser Vorfall oder Umstand die vertragliche Durchführung für BASF über einen längeren Zeitraum wirtschaftlich sinnlos macht oder bei den Lieferanten von BASF auftritt. Wenn die zuvor genannten Ereignisse über einen Zeitraum von länger als 3 Monaten anhalten, ist BASF berechtigt, sich aus dem Vertrag zurückzuziehen, ohne den Käufer entschädigen zu müssen.

16. Zahlungsort

Unabhängig vom Ort der Lieferung von Waren oder Dokumenten gelten als Zahlungsort die Firmensitze von BASF.

17. Datenschutz

17.1. Falls der Käufer während der Durchführung des jeweiligen Vertrags von BASF oder in anderer Form personenbezogene Daten in Bezug auf Angestellte von BASF erhält (im Folgenden „personenbezogene Daten“), gelten die folgenden Bestimmungen:

Wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in der zuvor genannten Weise weitergegeben werden, nicht im Auftrag von BASF durchgeführt wird, darf der Käufer nur personenbezogene Daten für die Durchführung des jeweiligen Vertrags verarbeiten. Der Käufer darf nicht, sofern es geltende Gesetze nicht zulassen, personenbezogene Daten in anderer Form verarbeiten, insbesondere darf er personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben und/oder diese Daten für seine eigenen Zwecke analysieren und/oder ein Profil erstellen. Dies gilt auch für die Verwendung von anonymisierten Daten.

Der Käufer muss sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur von seinen Angestellten eingesehen werden können, wenn und in dem Umfang, in dem diese Angestellten Einsicht für die Durchführung des jeweiligen Vertrags benötigen (gemäß dem Grundsatz „Kenntnis erforderlich“). Der Käufer muss seine interne Organisation so strukturieren, dass die Einhaltung der Anforderungen der Datenschutzgesetze gewährleistet ist. Insbesondere muss der Käufer technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein Maß an Sicherheit zu gewährleisten, das für das Risiko für Missbrauch und Verlust von personenbezogenen Daten angemessen ist.

Der Käufer erwirbt kein Eigentum oder sonstige Eigentumsrechte an den personenbezogenen Daten und ist verpflichtet, gemäß geltenden

Gesetzen personenbezogene Daten zu korrigieren, zu löschen und/oder ihre Verarbeitung zu beschränken. Jedes Zurückbehaltungsrecht des Käufers in Bezug auf personenbezogene Daten ist ausgeschlossen.

Neben seinen gesetzlichen Verpflichtungen muss der Käufer BASF im Fall einer Verletzung und insbesondere Verlust personenbezogener Daten unverzüglich, jedoch nicht später als 24 Stunden nach seiner Kenntnisnahme informieren. Bei Kündigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrags muss der Käufer gemäß geltenden Gesetzen die personenbezogenen Daten löschen, einschließlich aller Kopien, die er davon besitzt.

17.2. Informationen zum Datenschutz bei BASF finden Sie unter <https://www.basf.com/global/en/legal/data-protection-at-basf.html>

18. Gerichtsbarkeit

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, ist der Ort der Hauptniederlassung von BASF. BASF kann den Käufer nach eigenem Ermessen an dem Gericht verklagen, das die Gerichtsbarkeit über den Ort der Hauptniederlassung des Käufers hat.

19. Mitteilungen

Mitteilungen und sämtliche sonstige Kommunikation, die von einer Partei an die andere übermittelt wird, tritt in Kraft, sobald sie von der empfangenden Partei empfangen wird. Wenn eine Frist beachtet werden muss, muss die Mitteilung die empfangende Partei innerhalb dieser Frist erreichen.

20. Geltendes Recht

Das Vertragsverhältnis wird von den spanischen Gesetzen geregelt. Ausgenommen sind die Regeln zu den internationalen Kollisionsgesetzen und die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG).

21. Vertragssprache

Wenn diese allgemeinen Verkaufsbedingungen dem Käufer in einer anderen Sprache vorgelegt werden, zusätzlich zu der Sprache, in der der Kaufvertrag geschlossen wurde (Vertragssprache), erfolgt dies allein zur Information des Käufers. Bei Abweichungen bezüglich der Auslegung gilt die Version in der Vertragssprache als verbindlich.

Ausgabe: Februar 2020